

68. Jahrgang Nr. 45
Donnerstag, 7. November 2013



INHALTSVERZEICHNIS

Bauarbeiten an der Neusser Straße abgeschlossen ..	S. 271
Fundsachen werden im Internet versteigert	S. 272
Psychiatrietag widmet sich den Angehörigen	S. 272
Aus dem Stadtrat	S. 272
Bekanntmachungen	S. 272
Auf einen Blick	S. 280

BAUARBEITEN AN DER NEUSSER STRASSE

An der Neusser Straße sind die Straßen- und Pflasterarbeiten planmäßig zu Ende gegangen. Jetzt ist die Straße in ihrer ganzen Breite wieder begehbar. Die alte und ziemlich in die Jahre gekommene Mischverkehrsfläche, im Abschnitt von Südwall bis Hausnummer 43, wurde vom Fachbereich Tiefbau nach umfangreichen Leitungsverlegungen durch die Stadtwerke neu ausgebaut. Mit Förderung durch das Landesprogramm „Stadtumbau West“ wurde dieser Straßenabschnitt in seinem hochwertigen Erscheinungsbild an die nahe liegenden innerstädtischen Fußgängerzonen angepasst. Die Anlieger und Geschäfte auf diesem Abschnitt wurden bei der Ausgestaltung der Straße beteiligt. Den zugrunde liegenden Beschluss fasste der Bauausschuss im Mai.

Zunächst wurde die alte Straßenoberfläche, das darunter liegende Bettungsmaterial und alte Asphaltflächen einschließlich Schottertragschicht ausgebaut und abgefahren. Es folgte der Einbau einer neuen Schottertragschicht aus Basalt. Darauf wurde dann die neue Straßenoberfläche aus Betonsteinpflaster mit unterschiedlichen Natursteinvorsätzen in Anthrazit und Grau verlegt. Diese enthält auch zwei Blindenleitlinien mit Rippenplatten. Die Arbeiten kosten rund 200 000 Euro für die reinen Straßenbauarbeiten. Hinzu kommen noch Kosten für Gestaltung und eine neue Beleuchtung, so dass am Ende knapp 300 000 Euro zu Buche stehen.

Die Neugestaltung der Neusser Straße in diesem Abschnitt bot sich nach der Leitungsverlegung an, um die Straße optisch an das Aussehen der Fußgängerzonen der innerstädtischen Geschäftsstraßen anzupassen. Im Verlauf der Jahre waren in diesem Teilbereich der Fußgängerzone viele unterschiedliche Oberflächenmaterialien einfachster Qualität zusammengeführt worden. Stolperfallen, Pfützenbildung bei Regen und ein uneinheitliches, gestaltungsarmes Gesamtbild kamen hinzu. Weder der städtebaulichen Bedeutung dieser Straße, noch den heuti-

gen Gestaltungsansprüchen an eine zentrale Innenstadtlage wurden so Rechnung getragen. Deshalb hat die Umgestaltung zum Ziel gehabt, den Bodenbelag des bereits fertig gestellten Platzes an der Neusser Straße fortzusetzen und auch die Beleuchtung an



An der Neusser Straße sind die Straßen und Pflasterarbeiten zu Ende gegangen. Die Straße ist in ihrer ganzen Breite wieder begehbar. Die Anlieger und Geschäfte auf diesem Abschnitt wurden bei der Ausgestaltung der Straße beteiligt.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

die restliche Fußgängerzone auf der anschließenden Hochstraße anzupassen. Der Vollausbau und die Anbindung an die bereits ausgebaute nördliche Fußgängerzone ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der stadtgestalterischen Qualität der Innenstadt.

FUNDSACHEN AUS KREFELD WERDEN ZEHN TAGE IM INTERNET VERSTEIGERT

Erneut werden Fundsachen der Stadt Krefeld im Internet versteigert. Ab sofort können die Fundgegenstände, darunter Bohrmaschinen, ein Golfset und mehrere Kameras, aber auch wieder viele Fahrräder, Handys, Schmuck und Kleidung, auf den Internetseiten www.sonderauktionen.net und www.fundus.eu betrachtet werden. Zudem ist ein Link auf der Startseite der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de eingerichtet. Zwischen dem 28. November, 18 Uhr, und dem 8. Dezember, 18 Uhr, findet die Versteigerung statt. Bei den Fundsachen handelt es sich um solche, die länger als ein halbes Jahr beim Fundamt aufbewahrt wurden. Verlierer haben noch bis zum 25. November Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fundamt im Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, Telefon 02151 862323, geltend zu machen.

KREFELDER PSYCHIATRIETAG WIDMET SICH DEN ANGEHÖRIGEN

Der 4. Krefelder Psychiatrietag findet am Mittwoch, 13. November, von 15 bis 19 Uhr erneut in den Räumen der Volkshochschule Krefeld statt. Veranstalter ist die Untergruppe Erwachsenenpsychiatrie der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG). Der Psychiatrietag steht unter dem Motto „Angehörige von psychisch Kranken: Zwischen allen Stühlen?“ Die Teilnahme ist kostenfrei. „Das Thema liegt auf der Hand: Die PSAG ist triadisch aufgebaut, Psychiatrieerfahrene, professionelle Helfer und Angehörige arbeiten gemeinsam in den Arbeitsgruppen auf Augenhöhe zusammen. Nachdem wir uns in der Vergangenheit auf den Psychiatrietagen zunächst mit professionellen Helfern und dann mit Psychiatrieerfahrenen beschäftigt haben, wollen wir uns nun den Angehörigen widmen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil im Prozess der psychosozialen Versorgung“, erklärt Erhard Beckers, Sprecher der Untergruppe Erwachsenenpsychiatrie der PSAG. In den Vorbereitungsitzungen wurde deutlich, dass gerade die Angehörigen von psychisch Kranken zwischen allen Stühlen sitzen. Einerseits sind sie emotional sehr belastet, wenn ein Angehöriger psychisch erkrankt. Andererseits müssen sie sich dann auch mit professionellen Helfern auseinandersetzen, deren Hinweise und Aktivitäten für Angehörige nicht immer nachvollziehbar sind. Darüber hinaus haben die Angehörigen selbst eigene Probleme, die aber in vielen Fällen von niemandem beachtet werden. Die PSAG möchte darüber hinaus Angehörige motivieren, sich in Selbsthilfegruppen zu organisieren.

Aufgeteilt ist der 4. Krefelder Psychiatrietag in drei Blöcke. Zunächst sind Kurzreferate von vier Angehörigen-Gruppen oder -Netzwerken mit anschließender Aussprache vorgesehen. Nach einer kurzen musikalischen Pause spricht Dr. Hummes über die Angehörigen-Gruppe im Alexianer-Krankenhaus und zum Thema

Behandlungsvereinbarung. „In einer Behandlungsvereinbarung wird im Vorfeld mit dem Patienten vereinbart, wie er in einer Not-situation behandelt werden möchte. Das macht Sinn, nachdem eine Zwangsbehandlung nicht mehr möglich ist, und schafft natürlich zusätzliches Vertrauen. Drei weitere Redner informieren danach über weitere Gruppen in Krefeld. Es folgt eine Kabarett-Einlage zum Thema, ehe im dritten Block über die regionale Beschwerdestelle Krefeld und das Psychose-Seminar berichtet wird.

Der erste Psychiatrietag 2007 stand unter dem Thema „Kennenlernen der psychosozialen Einrichtungen in Krefeld“. Mit der Unterstützung der SWK Krefeld gab es einen ganzen Samstag lang einen Shuttlebus, der die in der PSAG zusammengeschlossenen Einrichtungen anfuhr. Im Jahre 2009 stand der zweite Krefelder Psychiatrietag unter dem Thema: „Hoffnung – Informationen über psychische Erkrankungen für Migranten“. Der dritte Krefelder Psychiatrietag beschäftigte sich 2011 mit dem Thema: „Inklusion – respektvoller Umgang“. Ziel war es zu verdeutlichen, welche Erwartungen, Hoffnungen und Vorstellungen Psychiatrieerfahrene zu der UN-Behindertenrechtskonvention haben.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 11. November bis 15. November 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 12. November 2013

17.30 Uhr Sportausschuss, Rathaus

Mittwoch, 13. November 2013

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 106 2. ERGÄNZUNG 2. ÄNDERUNG – HEIDECKSTRASSE / NAUENWEG/ BUNDESBAHN/ TANNENSTRASSE/ ISPELSSTRASSE – IM BEREICH ALTE GLADBACHER STRASSE 5

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 106 2. Ergänzung 2. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Umwandlung eines Teilbereichs von „Öffentlicher Straßenverkehrsfläche“ in „Mischgebiet“.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

**vom 15. November bis einschließlich
16. Dezember 2013**

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Satzung nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Be-

gründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 4. November 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 778 (V) – TÖNISBERGER STRASSE / ST. HUBERTER LANDSTRASSE / BEGINENWEG –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 30.10.2013

I. Aufstellung

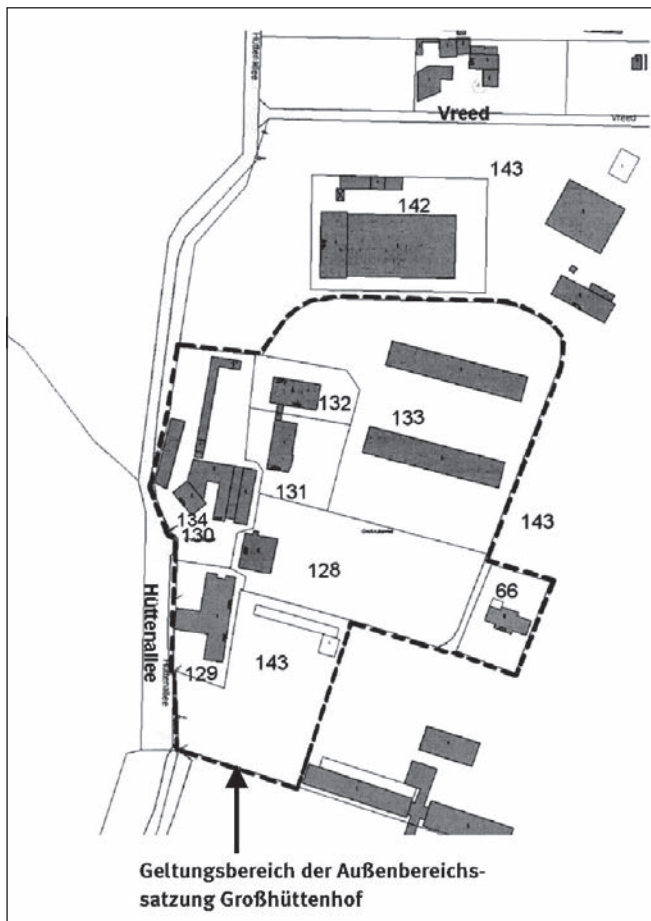
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg -
2. Über die im bisherigen Verfahren aus der Öffentlichkeit vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Über die bei der Beteiligung der Behörden vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung öffentlich ausgelegt.
6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll innerhalb des Geltungsbereichs folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden:
Bebauungsplan Nr. 488 – Kauffmansstraße / Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Geldolfstraße -

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße /



St. Huberter Landstraße / Beginenweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. Oktober 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg – liegt mit der Begründung (einschließlich der Untersuchung der Umweltbelange) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 15. November 2013 bis einschließlich
16. Dezember 2013**

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 472, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

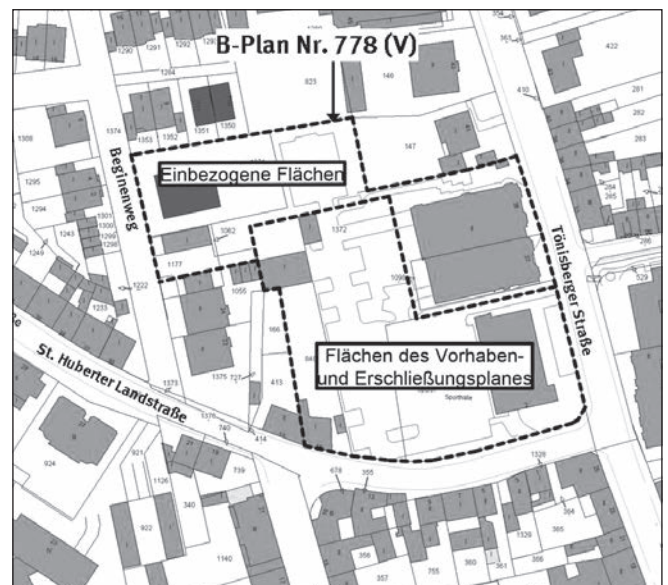
der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,

– die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),

– es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen, und

– es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 778 (V) – Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Beginenweg – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene



ne Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 4. November 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 786 (V) – NÖRDLICH ALTE GLADBACHER STRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 30.10.2013

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 786 (V) – Nördlich Alte Gladbacher Straße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.
2. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung der Beteiligung der Behörden abgegebenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
5. Zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
6. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 786 (V) wird der Bebauungsplan Nr. 693/II – Nördlich Alte Gladbacher Straße – Teil Ost – aufgehoben.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 786 (V) – Nördlich Alte Gladbacher Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. Oktober 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 786 (V) – Nördlich Alte Gladbacher Straße – liegt mit der Begründung (einschließlich der Untersuchung der Umweltbelange) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 15. November 2013 bis einschließlich
16. Dezember 2013**

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 472, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

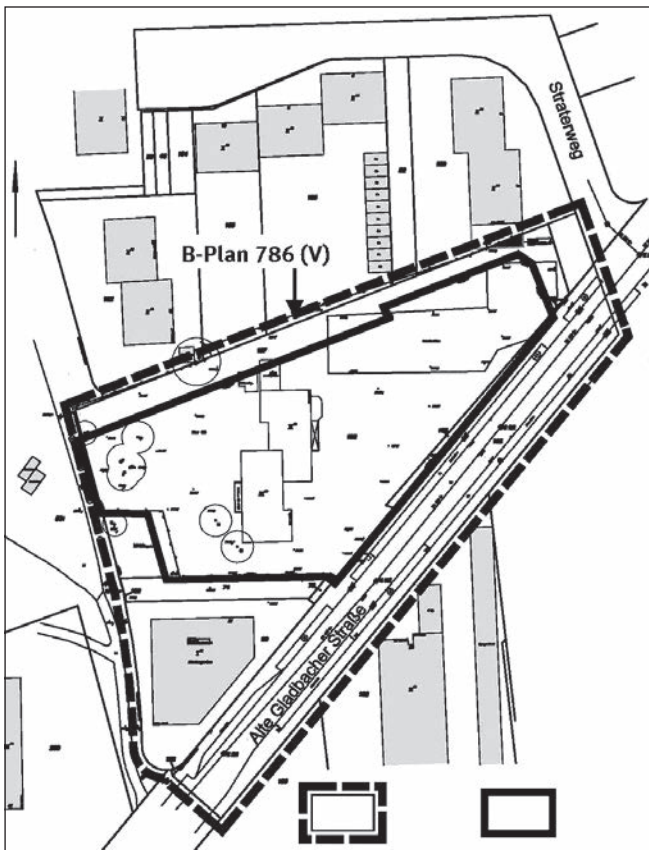
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-

sung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen, und
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.



Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 786 (V) – Nördlich Alte Gladbacher Straße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 4. November 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 790 – WILHELMSHOFALLEE / ECKE KAISERSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 30.10.2013

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.

Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße -

2. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgetragene Stellungnahmen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung öffentlich ausgelegt.
5. Mit Inkrafttreten des v. g. Bebauungsplanes Nr. 790 (V) soll innerhalb seines Geltungsbereiches folgender Bebauungsplan außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Nr. 463 – Hüttenallee / Kaiserstraße / Wilhelmshofallee / Jentgesallee –.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen

gen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 10.10.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. Oktober 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich der Untersuchung der Umweltbelange) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 15. November 2013 bis einschließlich
16. Dezember 2013**

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 472, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

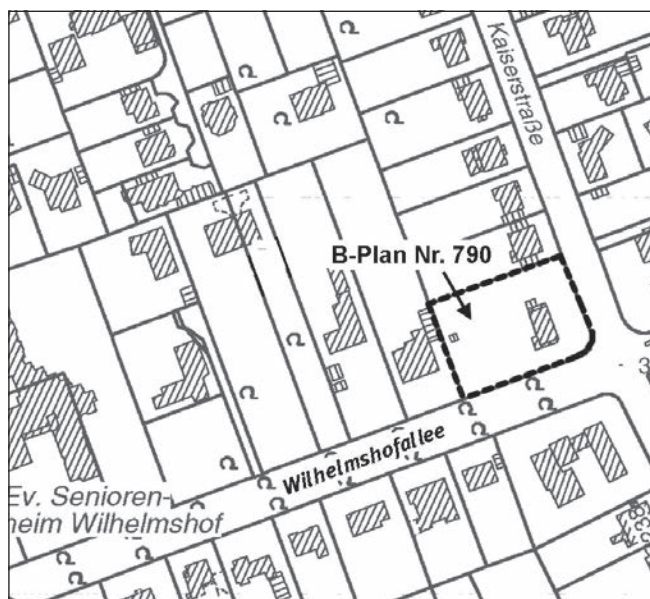
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 besteht die Möglichkeit, gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen,
- die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m²),
- es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen, und
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora Fauna Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und/oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.



Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 790 (V) – Wilhelmshofallee / Ecke Kaiserstraße – als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ferner wurde keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 4. November 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

08.11. – 10.11.2013

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau, Inh. Josef Krouß e. K.
Hülser Straße 38 – 40, 47798 Krefeld, 22885

15.11. – 17.11.2013

Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 80620

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



APOTHEKENDIENST

Montag, 11. November 2013

Domos-Apotheke im real-, Mevissenstraße 60
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Dienstag, 12. November 2013

Apotheke am Sprödenal, Roonstraße 1
Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7
Pluspunkt Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Mittwoch, 13. November 2013

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155
MAXMO Apotheke im real-, Hafelsstraße 200

Donnerstag, 14. November 2013

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28
Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76
MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Freitag, 15. November 2013

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143
Nord-Apotheke, Ahornstraße 2
Roland-Apotheke, Ostwall 242

Samstag, 16. November 2013

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3
Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Sonntag, 17. November 2013

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81
Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.